

**Magistrat der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee
Abt. Baurecht.Gewerberecht
Bahnhofstraße 35/III
9020 Klagenfurt am Wörthersee**

A – L: Silvia Langer, Tel. Nr. 0463 – 537/4804
M – Z: Sonja Kanzler, Tel. Nr. 0463 – 537/4805
A – Z: MMag. Stéphane Binder, Tel. Nr. 0463 – 537/4714
(z.B. Baumeister, Taxi, Sicherheitsgewerbe,
Vermögensberater, Elektrotechnik)
Fax Nr.: 0463 – 537/6263

Datum:

Gewerbeanmeldung (natürliche Person)

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|--------------|-------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--------------------|-------|
| Name | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorname | | Akadem. Grad | | | | | | | | | | | | | | |
| Geburtsdatum | | Geburtsort | | | | | | | | | | | | | | |
| Sozialvers.-Nr. | <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> | | | | | | | | | | | | | | Staatsbürgerschaft | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| wohnhaft in | | | | | | | | | | | | | | | | |

Ich melde hiermit folgendes Gewerbe an:

| |
|----------------|
| |
|----------------|

| | |
|----------|-------|
| Standort | |
|----------|-------|

Betriebsanlage:

| |
|---|
| Die Genehmigung der Betriebsanlage liegt vor <input type="checkbox"/> / nicht vor <input type="checkbox"/> (Zutreffendes bitte ankreuzen) |
|---|

.....
(Antragsteller/in)

*)NEUFÖG:

Bestätigung der Wirtschaftskammer Kärnten/Gründerzentrum, Tel. Nr. 0590904-745, -746, -747, über die Neugründung.

Beilagen:

- Erklärung Anlage 1
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Reisepass) bzw. gültiger Aufenthaltstitel
- Urkunde – akademischer Grad
- Heiratsurkunde
- Befähigungsnachweis / Bescheid über individuelle Befähigung

Für Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)

- Vorlage einer aufrechten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Erklärung

für Gewerbeanmelder, Personen mit maßgeblichem Einfluss wie insbesondere vertretungsbefugte Organe (Gesellschafter) und Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden. Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen ist mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden bzw. sofern dies der Fall war, ist der Zeitraum (3 Jahre), in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, bereits abgelaufen. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.

Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Ziff. 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Ziff. 4 GewO 1994). Hinsichtlich der in § 87 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe habe ich auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung) gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Ziff. 3 GewO 1994).

Klagenfurt am Wörthersee, am (Antragsteller/in)